

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Am Freitag nach alle Hochzeiten des Jahres und Feierlichkeiten, sowie nach die Expositionen in Leipzig (Querstrasse Nr. 6) und Dresden (bei A. Göttsche, Neustadt, An der Brücke, Nr. 9).

Inserationsgebühre für den Raum einer Seite 2 Rgt.

Deutschland.

Wie man jetzt erfährt, sollen die Bundesbeschlüsse, einem Antrage des Ausschusses zufolge, gleichzeitig durch alle größern frankfurter Blätter veröffentlicht werden.

Die Schleswig-holsteinische Grenzregulirung wird, sagt die Neue Preußische Zeitung, vor das Forum des Bundesstages kommen. Die Kommissionen haben schon mehrere desshalbige vorläufige Berichte geliefert, den Hausherrn aber noch nicht abgegeben.

Berlin, 29. Sept. Gestern starb Prinz Friedrich Wilhelm Karl von Preußen, Sohn des Königs, am Schlagfluss. Der Prinz, jüngster Sohn König Friedrich Wilhelms II., war zu Potsdam am 8. Juli 1783 geboren. Im Jahre 1804 vermählte er sich mit der ewigigen Prinzessin Marie Anne von Hessen-Homburg, aus welcher Ehe der verstorbenen Prinz Waldemar, Prinz Adalbert, die Prinzessin Elisabeth von Hessen und die Königin von Württemberg hervorgingen.

Gestern hat sich, berichtet die National-Zeitung, auf der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn ein großes Unglück zugetragen. Der Ertrag hatte gestern gegen 2000 Personen nach Magdeburg befördert, die auf der 6 Uhr Abends erfolgten Rückfahrt in drei Zügen in Distanzen von einer Viertelstunde befördert wurden. Der erste Zug blieb infolge eines Achsenbruchs zwischen Magdeburg und Burg auf der Bahn liegen. Während man damit beschäftigt war, das Hindernis zu beseitigen, kam der zweite Zug heran, dem unglücklicherweise von den Bahnwärtern kein Zeichen zum Halten gegeben war, weil, wie versichert wird, von diesen das Steigenbleiben des ersten Zugs wegen Fünferminuten und schlechten Wetters unbemerkt geblieben war. Der Zugführer des zweiten Zugs bemerkte den auf der Bahn liegenden ersten Zug erst etwa 50 Schritte vorher, und obwohl dessen Geistesgegenwart gerühmt wird, indem er sich bemühte, den Zug abzuhalten, konnte ein Zusammenstoß doch nicht ganz verhindert werden. Etwa 50 Personen des ersten Zugs sollen mehr oder minder beschädigt worden sein; doch sollen die Verletzungen keine lebensgefährlichen, auch keine Arme- und Beinbrüche erfolgt sein.

Die National-Zeitung thiebt nachstehende guischartische Kurz- und Erziehungs-Verordnung mit folgenden einleitenden Worten mit: Wenn sonst gewöhnlich nur Befehlungen der Regierungen und der öffentlichen Behörden publicirt zu werden pflegen, so denken wir, daß es vielen unserer Leser interessant sein werde, eine guischartische Verordnung kennen zu lernen, welche der Form wie der Sache nach, in politischer wie in sozialer Beziehung ganz dergau angeht. Auf gegenwärtige Zustände ein Licht zu werfen. Für die Beamten in dem Gütercomplex des vom Vereinigten Landtage her und aus der II. Kammer wohlbekannten Grafen Renard ist folgende Verordnung von eben diesem Grafen, einem der größten Herrschäftsbesitzer in Schlesien, erlassen:

In Erwagung, daß nur Denjenige fremde Geschäfte leisten und ausführen kann, welcher frei von Radikalitäten, von eigenen Geschäften und von Kummer ist; in Erwägung, daß man nur Denjenigen Vertrauen schenken kann, welche in einer Lage sind, die Feindseligkeit gewährt, dieses zu missbrauchen, habe ich rats dahin getrachtet, jeden meiner Beamten in peinlioer Beziehung so zu stellen, daß diese Vorbedingungen eines tüchtigen und brauchbaren Beamten auch eintreten. Meine gute Absicht bleibt jedoch unerreichbar, wenn nicht jeder Beamte seinerseits sich bestrebt, den ganzen Abschnitt seiner Haushaltung und seiner Lebensweise der ihm gewordenen Stellung gewiß einzurichten. Ich habe es bis jetzt vermieden, in die persönlichen und Familienverhältnisse meiner Beamten irgendwie einzugreifen; ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß die größtmögliche Freiheit und Selbstbestimmung mir nicht schaden, ihnen selbst aber ihre Stellung angenehmer und ihre Leben freundlicher und fröhler machen würde. Ich habe mich überzeugt, in vielfachen Beziehungen geirrt zu haben. Thatsächlich eigene Wahl und Neigung, thatsächlich seines Beispiele wechselseitig unter sich haben unter einem Theil meiner Beamten, sowol in ihrem Haushalt als in ihrer äußeren Erscheinung, einen kurus einzulassen, der mit ihren mir bekannten pecuniaen Mitteln in entschiedenem Missverhältnisse steht. Die natürliche Folge davon ist Kummer und Sorge, Trost im Innern des Hauses, Reiz nach außen, stets erneute Anforderungen auf verbesserte Stellung, Schulden, Unstüchtigkeit im Geschäft. Da ich es als Pflicht erkannt habe, so viel an mir liegt, diesen unglücklichen, in dem Corps meiner Beamten eingetragenen Verhältnissen zu steuern, so verachte ich, wie folgt: 1) Der Haushalt eines jeden Beamten darf in der Regel aus Niemandem bestehen als seiner Frau und seinen Kindern; Knaben sind mit ihrem 14. Jahre zu ihrer weiteren Lebendausbildung aus dem älterlichen Hause zu geben, die Mädchen wünschlich zu erziehen, sodas sie ihrem Lebensvergleich als Hausfrauen entsprechen, nach Umständen sich von ihrem 20. Jahre ab ihr Brod außer dem älterlichen Hause selbst erwerben können, insoffern die Stellung oder das Vermögen des Beamten in letzter Beziehung nicht eine Ausnahme gestattet. 2) Demzufolge hat jeder Beamte die zu seinem Haustande gehörigen Personen meiner Direction anzugeben und die Genehmigung der Melassung Denjenigen einzuholen, welche gegenwärtig über diesen streiten Etat als Hausherrn sich bei ihm befinden. In diesem an die Direction einzureichenden Nachweise der Haushaltung ist gleichzeitig die Zahl und Qualität der Dienstboten anzugeben. 3) Jeder Besuch über drei Tage von Verwandten und Bekannten, insoweit sie in der Wohnung des Beamten aufgenommen werden, ist binnen drei mal vierundzwanzig Stunden, unter Beifügung der Dauer des Aufenthalts, der Direction anzugeben. 4) Jeder Beamte, welcher eine seiner Kinder der auf ein Gymnasium geben oder ihm eine höhere Ausbildung gewähren will, als die Oberschule darbietet, hat dies vorher mit dem Nachweis der Kosten, welche dies verursacht, der Direction anzugeben, und erkläre ich hier von vorn herein, daß namenlich die kostbaren und nur erst in später Zeit Lebensunterhalt gewährbenden Gymnasialstudien den Beamten versagt werden sollen, welche den Nachweis nicht zu führen vermögen, daß sie diese Kosten ohne erhebliche Einschränkung tragen oder aus eigenem Vermögen bestreiten können. 5) Während der gewöhnlichen Geschäftszeit ist der Besuch jedes öffentlichen Locals zu vermeiden, und soll in der Regel nur noch vollenheter Arbeitzeit als Erholung gestattet sein. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Genuss des sogenannten zweiten Frühstücks in solchen öffentlichen Localen nicht allein die Amtstätigkeit unterbrochen wird, sondern auch ungehörige Ausgaben entstehen. 6) Das Dienstreide nicht zu Privatfahrten verwendet werden dürfen, ist schon anderweit festgesetzt, und besonders muß der Besuch der Wochenmärkte von den Beamtenhäusern zur Beschaffung der eigenen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Verwendung der Arbeitspferde zu diesem Zwecke möglich beschränkt werden. 7) Ich hege zu den Frauen meiner Beamten das Vertrauen, daß sie die Wohlthat, welche ich ihnen durch diese Verfügung erweise, nicht erkennen und die ihren Männern diesfalls obliegenden Pflichten nicht erschweren werden, und auch ihrerseits die gefälligen Vereinigungen nur als Erholung von den Pflichten ihres Berufs betrachten und nicht vergessen, daß die Pflicht eine Haushaus in der Woche an Haus und Familie festsetzt. Es sind nicht sowol die unmittelbaren Kosten dieser öfter wiederkehrenden Vereinigungen, welche die Mittel der Beamten überstragen, sondern weit mehr das Versäumniss im eigenen Hause, momentlich aber und hauptsächlich der Luxus in der äußeren Erscheinung, der gesellschaftliche Aus im Gegensatz zu dem häuslichen Anzuge, und da es nicht möglich ist, in dieser Beziehung bestimmte Vorschriften zu ertheilen, so erwarte ich von meinen Beamten, daß sie dafür sorgen, daß von ihren Frauen und Angehörigen in dieser und jeder Beziehung kein Aufwand getrieben werde, welcher das Verhältniß ihrer Stellung und ihres Vermögens übersteigt. Bei den verschiedenen Kategorien der Beamten versteht es sich von selbst, daß nicht alle Vorschriften auf Alle gleichmäßige Anwendung finden, daß eigene Vermögen und höhere Amtstätigkeit Rückstufen bedingen. Ich erwarte aber von der Verständigkeit meiner Beamten, daß sie diese Bestimmungen in dem Sinne und Geiste auffassen und befolgen werden, in welchem sie erlassen sind, und daß jeder in seiner Sphäre dazu beitragen wird, sich selbst durch weise Sparansätze eine sorgenfreie Lage zu bereiten, und daß, wenn ich die vorgesetzten Beamten befrage, allen auf diesen Bestimmungen unverträglichen Aufwand zu überwachen und zu beuern, nach Umständen zu meiner Kenntnis zu bringen, sie selbst in allen diesen Beziehungen mit dem besten Beispiel vorangesehen werden. Schloß Groß-Strehlitz, 15. Mai 1851. (Ges.) Graf Renard.

Decret. Vorstehende Verfügung wird auf unmittelbaren Befehl Sr. Excellenz den sämtlichen gräflichen Beamten zur Kenntnahme und Nachahmung mitgetheilt. Groß-Strehlitz, 17. Mai 1851. Die Graf Renardsche Direction, v. Mischwitz.

Nürnberg, 28. Sept. Gestern hat Hr. Bierdimpel, früher Prediger der deutsch-katholischen Gemeinde in Schweinfurt, der sich seit kurzem in unserer Stadt aufhält und die verwaisten Predigerstellen der blesigen, fürlher und schwabacher Freien Gemeinden ausführsweise versteht, den Ausweisungsbefehl erhalten. — Abermals ein Selbstmord! Gestern Nachmittag hat sich der 17jährige Kellnerlehrling eines hiesigen Gasthofes, Sohn eines achtbaren Bürgers, erschossen, wie man sagt, nach einem unbedeutenden Wortwechsel mit dem Oberkellner. (R. Gott.)

Stuttgart, 27. Sept. Unsere vom Märzminister Römer redigierte Württembergische Zeitung hat fortwährend die Angriffe unserer Kreuz- und demokratischen Zeitungen zu bekämpfen. So erwidert sie heute auf die von der Deutschen Kronik gemachte Beschuldigung: „die Märzminister trügen die Schuld, daß der so heure reutlinger Proces gegen Becker und Genossen habe eingeleitet werden müssen, weil sie infolge ihres Cultus ihr das Vereins- und Versammlungsrecht die Volksversammlung in Reutlingen nicht verhindert haben“, daß als die Märzminister ihr Amt ausüben, gewisse Staatsmänner recht eigentlich beflissen gewesen, ihnen die Sicherung zu geben, „wie man die deutsche Politik schon längst als eine gänzlich verfehlte betrachtet, wie man es nie gebilligt habe, daß den verfassungsmäßigen Freiheiten der Deutschen so geringe Rechnung getragen worden sei, und wie für Einführung der Presselfreiheit sowie des Vereins- und Versammlungsrechts in Württemberg bereits die Vorarbeiten gemacht seien.“ So hätten denn die Märzminister ihre Verwaltung in einer Weise begonnen, die so wenig Widerspruch fand, daß es schien, als habe man nur auf sie gewartet, um den Rechten des Volks die gebührende Anerkennung angedeihen zu